



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert die GdP-Mitglieder über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Dienstliche Beurteilung: Berücksichtigung
behinderungsbedingter Minderleistungen
(Anschluss an unser Mailing von Dezember 2009)**



Ausgangssituation

Im Dezember 2009 hatten wir über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf informiert, wonach eine dienstliche Beurteilung eines Schwerbehinderten aufgehoben wurde. Das Verwaltungsgericht hatte damals festgestellt, bei der Frage, ob behinderungsbedingte Minderleistungen vorliegen, sei nicht ein Vergleich zwischen den objektiven Anforderungen und den Leistungen des Beamten vorzunehmen. Vielmehr seien die konkret gezeigten Leistungen des Beamten mit den Leistungen zu vergleichen, die er ohne Behinderung hätte erbringen können.

Ein solcher Vergleich müsse auch dann erfolgen, wenn der Beamte trotz seiner Schwerbehinderung bereits objektiv überdurchschnittliche oder zumindest durchschnittliche Leistungen erbringt (und nicht lediglich dann, wenn der Beamte objektiv unterdurchschnittliche Leistungen erbringt). Die Frage der behinderungsbedingten **Minderleistung** bemisst sich also am Maßstab der Leistungen, die der Beamte ohne Behinderung hätte erbringen können.

Weitere Entwicklung

Die Behörde hatte die Beurteilung anschließend mit dem gleichen Ergebnis neu erteilt und unter Ziffer V im Beurteilungsformular bei der Beurteilungsrubrik „sonstige, für die Beurteilung des Beamten wesentliche Umstände“ vermerkt:

„X ist PVB in der Vergleichsgruppe Y. Leistung und Befähigung des X im Beurteilungszeitraum entsprechen aus meiner Sicht voll den Anforderungen. Bei seiner Beurteilung habe ich seine behinderungsbedingten Einschränkungen berücksichtigt. Ein Zusammenhang zwischen seiner Behinderung und dem Umstand, dass X kein besseres Ergebnis erzielt hat, besteht nicht.“



Es war allerdings zwischen der Behörde und dem Beamten unstrittig, dass dieser aufgrund seiner behinderungsbedingten Einschränkungen nicht dauerhaft sitzende Tätigkeiten ausüben konnte und dementsprechend unter anderem vermehrt Pausen einlegen musste.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat daraufhin in einem vom Verfasser betriebenen Verfahren (zwischenzeitlich durch das OVG bestätigt) die Beurteilung unseres Mandanten erneut für rechtswidrig erachtet und zur Begründung ausgeführt, die dienstliche Beurteilung unseres Mandanten sei erneut unter Verkennung von Bewertungsmaßstäben bzw. Bewertungsgrundlagen zustande gekommen.

Seine Schwerbehinderung sei nach wie vor nicht in der von Nr. 10.1 BRL Pol gebotenen Weise berücksichtigt worden. Es sei zu beachten, dass Schwerbehinderte zur Erbringung gleichwertiger Leistungen stets mehr Energie aufwenden müssten als Nichtbehinderte. Eine möglicherweise geringere Quantität der Arbeitsleistung dürfe, soweit sie auf behinderungsbedingter Minderleistung beruhe, das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

Vorliegend seien jedoch die behinderungsbedingten Einschränkungen bzw. Minderleistungen gerade nicht berücksichtigt worden. Die Behörde habe ausdrücklich festgestellt, dass sich die Behinderung nicht auf die Beurteilung ausgewirkt habe. Es sei deutlich gemacht worden, dass nach Auffassung der Behörde gerade kein Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem Umstand, dass der Beamte kein besseres Ergebnis erzielt habe, bestehe.

Dies sei jedoch mit der unstrittigen Tatsache, dass der Beamte Pausen während der Arbeitszeit benötige, nicht zu vereinbaren.



Das Verwaltungsgericht führt dazu aus:

„Hiermit nicht zu vereinbaren ist, dass der Antragsteller unstreitig Pausen während seiner Arbeitszeit benötigt, da er wegen seines Rückenleidens nicht über längere Zeit in einer festen Position verharren kann. Dies war dem Antragsgegner seit Längerem – nicht zuletzt durch das die frühere Beurteilung betreffende Klageverfahren 2 K 8294/08 – auch bekannt. Zudem räumt er die Notwendigkeit von Pausen selbst ein, wenn er etwa in der Antragserwiderung darauf verweist, dass nach einer Stellungnahme des Polizeiarztes eine Anpassung der Arbeitsabläufe durch eine Pausenregelung erfolgt sei. Muss jedoch der Antragsteller Pausen in seinen Arbeitslauf einbauen, liegt es auf der Hand, dass er zu Erbringung der selben Arbeitsmenge wie ein Nichtbehinderter länger an seinem Arbeitsplatz bleiben und/oder eine höhere Energie aufbringen muss. Wenn er trotz vermehrter Pausen den vollen Arbeitsanfall bewältigt, ist es – wie sein Verfahrensbevollmächtigter zutreffend formuliert – in der Tat logisch zwingend, dass er in der Zwischenzeit schneller bzw. intensiver als ein nichtbehinderter Beamter arbeiten muss, um das selbe Ergebnis zu erzielen... . Diesen Zusammenhang hat er (der Antragsgegner, Anmerkung des Verfassers) aber ausweislich seiner oben zitierten Äußerungen offensichtlich nicht hergestellt. Damit hat er die behinderungsbedingten Einschränkungen des Antragstellers nicht in der gebotenen Weise in die Beurteilung einfließen lassen.“

Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung, die auch im Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht bestätigt wurde, ist für alle schwerbehinderten Beamten sehr erfreulich.

Es wird deutlich gemacht, dass behinderungsbedingte Einschränkungen, die sich auf die Quantität der Arbeitsleistung auswirken, in der Beurteilung berücksichtigt werden müssen (nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es geklärt, dass qualitative Einschränkungen allerdings auch bei Schwerbehinderten nicht berücksichtigt werden müssen).



Schwerbehinderte Beamte sollten deshalb schon im Beurteilungsverfahren bei einem eventuellen Beurteilungsgespräch deutlich machen, inwieweit sie durch ihre Schwerbehinderung in der tatsächlichen Dienstverrichtung in quantitativer Hinsicht beeinträchtigt werden.

Eine Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung ist auf jeden Fall sinnvoll. Diese kann die Argumentation des Beamten durch eine Stellungnahme im Beurteilungsverfahren unterstützen.

Die Schwerbehindertenvertretungen sollten sich dabei auch nicht scheuen, in Absprache mit den Beamten in ihrer Stellungnahme zumindest auf die konkreten Auswirkungen der Schwerbehinderung (wenn die gesamte gesundheitliche Situation nicht dargestellt werden soll) einzugehen.

Erst dies setzt den Endbeurteiler in die Lage, die quantitativen Einschränkungen bei seinem Urteil sachgerecht zu berücksichtigen.

An dieser Stelle muss aber auch gesagt werden, dass leider die Bereitschaft, schwerbehinderungsbedingte Einschränkungen tatsächlich zu würdigen, nicht bei allen Behörden besonders ausgeprägt ist.

Wie üblich, kann die Entscheidung bei Interesse in anonymisierter Form im Volltext bei uns angefordert werden.

Florian Hupperts
Rechtsanwalt



**Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail!
Wir sind überregional tätig.**

Im Übrigen beraten und vertreten wir die Mitglieder der GdP in folgenden Rechtsgebieten:

- **Beamtenrecht / Strafrecht / Disziplinarrecht**
 - Beginn und Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses (Polizeivollzugsdiensttauglichkeit, allgemeine Verwaltungsdiensttauglichkeit, Abmahnung, Kündigung)
 - Dienstliche Beurteilung (Anfechtung, Abänderung, Prädikatsanhebung)
 - Beförderung (Konkurrenzstreitigkeiten)
 - Disziplinarverfahren
 - Dienst-/Strafrechtsverfahren
 - Trennungsgeld und Reisekostenrecht
 - Personalvertretungsrechtliche Fragestellungen
 - Arbeitsrecht der Arbeiter und Angestellten
 - Sämtliche sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen der Beschäftigten im Bereich der Polizei

- **Erbrecht**
 - Gestaltung von Einzeltestamenten
 - Gestaltung von Ehegattentestamenten (Berliner Testament)
 - Recht der Nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - Nießbrauchlösungen und Wohnrecht
 - Pflichtteilsrecht
 - Erbschaftsteuerrecht
 - Betreuungsvollmacht
 - Patiententestament
 - Recht der Ferienimmobilie im Ausland

- **Familienrecht**
 - Trennung und Scheidung
 - Partnerschaftsstreitigkeiten

- **Zivilrecht**
 - Kaufrecht (z.B. Autokauf)
 - Mietrecht
 - Baurecht
 - Reisevertragsrecht



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koeßell · Schneider

Unser Seminarangebot:

Beamtenrecht: Landesdisziplinargesetz, dienstliche Beurteilung, Beförderung, Landespersonalvertretungsgesetz

Strafrecht: Der Polizeibeamte als Beschuldigter im Strafverfahren

Erbrecht: Vermögensnachfolgeregelungen, Testamente, Betreuungsvollmacht, Patiententestament

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>